

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

vom 30. August 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2007,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 24

Art. 32 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3

3. Kantonale
Finanzkontrolle

¹ Das Ratssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

b) Führung des Sekretariates der Leitungsorgane und der Kommissionen;

² Als Abteilung der Standeskanzlei ist das Ratssekretariat fachlich den Organen des Grossen Rates unterstellt.

³ Die Präsidentenkonferenz stellt die Leiterin oder den Leiter des Ratssekretariates und weitere Mitarbeitende an, die Geschäftsprüfungskommission ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor steht ein Antragsrecht zu.

II.

Diese Änderungen treten mit der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden in Kraft.